

1. Beiblatt · Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. April 1955

256/A.B.
zu 287/J

Anfragesbeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. S t e n d e b a c h und Genossen,
betreffend die Nichtübernahme des Gendarmerieoberstleutnants i.R. Wilhelm
Kreuth in den Personalstand der österreichischen Bundesgendarmerie, teilt
Bundesminister für Inneres H e l m e r folgendes mit:

Gendarmerieoberstleutnant Wilhelm Kreuth ist im Jänner 1919 als Rittmeister vom ehemaligen österreichisch-ungarischen Heer definitiv in den Gendarmeriedienst übernommen worden, auf welche Weise der Stand der Gendarmerieoffiziere bis zum Jahre 1919 ergänzt wurde.

Nach der Besetzung Österreichs wurde Kreuth in die deutsche Gendarmerie übernommen und war vorerst noch Gendarmerieabteilungskommandant in Baden. In der Folge wurde der Genannte zum Landesgendarmeriekommando nach Steiermark und im Jahre 1943 zum Kommandeur der Gendarmerie nach Karlsbad versetzt. Am 21.6. 1943 wurde derselbe zum Oberst der Gendarmerie ernannt und am 18.11.1943 in den dauernden Ruhestand versetzt. Mit Wirksamkeit vom 1.1.1944 wurde Kreuth als Ruhestandsbeamter auf Widerruf wieder in Dienstverwendung genommen und blieb in dieser Verwendung bis zum Zusammenbruch.

Nach der Befreiung Österreichs hat sich Kreuth wieder zur Dienstleistung in der Bundesgendarmerie zur Verfügung gestellt, wurde jedoch nicht in Dienstverwendung genommen.

Gendarmerieoberstleutnant Kreuth war vorerst als Anwärter der bestandenen NSDAP. anzusehen und wurde die Frage seiner Registrierungspflicht durch den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den 9. Wiener Gemeindebezirk vom 28.4.1947 dahin geklärt, daß der Genannte gemäß § 4 Abs. 5 lit. b Verbots- gesetz 1947 von der Verzeichnung in den besonderen Listen ausgenommen ist.

Das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, hat mit Rücksicht auf den von Gendarmerieoberstleutnant i.R. Kreuth erbrachten Bescheid der Nichtverzeichnung in den besonderen Listen die Übernahme dieser bis zum Jahre 1919 erfolgten Tätigkeit des Genannten in den nach § 7 Beamten-Überleitungsgesetz neugebildeten Personalstand der Bundesgendarmerie in Erwägung gezogen. Indessen war jedoch aus einer übernommenen und vorgetragt noch bestätigte Dienstauszeichnungen Buch in erden. In Meldung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark bekannt geworden, daß der Freiwillige der Verbindung mit Landesgendarmeriekommando nach Steiermark und Gendarmerieoberstleutnant i.R. Kreuth in seiner dort noch aufliegenden Qualifikationsvormerkung als Mitglied der NSDAP. mit der Nummer 7.641.591 und dem Eintrittsdatum 1.6.1940 vermerkt erscheint. Obwohl Kreuth die Mitgliedschaft aus dem Freienland vertrat und Nichtverzeichnung von 1.1.1940 bis 1.6.1940 in Abrede stellte, wurde durch weitere Überprüfungen festgestellt, daß er Mitgliedschaft auf Grundlage der Dienstauszeichnungen in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

（註）此處所說的「主觀」，並非指個人的主觀，而是指社會的主觀。

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. April 1955

glied der bestandenen NSDAP. war, welcher Umstand auch aus der Reichsrangliste der Offiziere der Ordnungspolizei, I. Teil, Generale und Oberste, Stand vom 15.9.1943, Seite 55, hervorgeht.

Die Wiedereinstellung des Gendarmerieoberstleutnants i.R. Wilhelm Kreuth in die Bundesgendarmerie wurde nicht durchgeführt.

Eine Rehabilitierung des Gendarmerieoberstleutnants i.R. Kreuth konnte nicht in Betracht gezogen werden, da keine Maßregelung nach den §§ 3, 4 oder 6 der BBV. erfolgte und sohin die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 des B.-ÜG. und auch die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 B.-ÜG. nicht angewendet werden konnten.

Beigefügt wird, daß der Verwaltungsgerichtshof bereits früher mit seinem Erkenntnis vom 29.11.1947, Zahl 450/47, ausgesprochen hat, daß das Beamten-Überleitungsgesetz den ehemaligen öffentlich-rechtlichen Bediensteten einen Rechtsanspruch, in einen österreichischen Dienst in Verwendung genommen zu werden, nicht einräumt.

Der von Gendarmerieoberstleutnant i.R. Kreuth mit einer Säumnisbeschwerde befaßte Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12.7.1950, Zahl 406/20/48, das Begehren nach einer Rehabilitierung gemäß § 4 B.-ÜG. abgewiesen, die Übernahme des Genannten in den Personalstand nach § 7 B.-ÜG. ausgesprochen und mit der Durchführung der weiteren Verfügungen das Bundesministerium für Inneres beauftragt.

In Durchführung dieses Erkenntnisses wurde dem Gendarmerieoberstleutnant Kreuth die in Dienstverwendung verbrachte Zeit gemäß § 11 B.-ÜG. angerechnet und der Genannte angewiesen, sich beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich zum Dienstantritt zu melden.

Gendarmerieoberstleutnant i.R. Kreuth wurde in weiterer Folge, da er das 60. Lebensjahr bereits vollendet und die volle Ruhegenüfbemessungsgrundlage erreicht hatte, gemäß § 80 (2) der Dienstpragmatik mit 31.10.1950 in den Ruhestand versetzt.

Gendarmerieoberstleutnant i.R. Kreuth hat sowohl gegen die Durchführung der Übernahme in den Personalstand wie auch gegen die Ruhestandsversetzung wieder Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

Zwischendurch hat Gendarmerieoberstleutnant i.R. Kreuth eine Klaglosstellung angestrebt. Das Bundesministerium für Inneres war bereit, eine Klaglosstellung durchzuführen, um die Streitfrage zu bereinigen.

Die Forderungen des Gendarmerieoberstleutnants i.R. Kreuth für eine Klaglosstellung gingen über den Rahmen des Beschwerdegegenstandes vor dem

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. April 1955

Verwaltungsgerichtshof hinaus und mußte so einvernehmlich mit dem Bundeskanzleramt die Klaglosstellung unterbleiben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die beiden Beschwerden des Gendarmerieoberstleutnants i.R. Kreuth zusammengefaßt und mit Erkenntnis vom 17.12. 1952, Zl. 2264/950 und 2622/850, als unbegründet abgewiesen.

Ein Antrag des Gendarmerieoberstleutnants i.R. Kreuth vom 25.2.1953 auf Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof wurde von diesem mit Erkenntnis vom 1.7.1954 abgewiesen.

In weiterer Folge wurde dem Gendarmerieoberstleutnant i.R. Kreuth mit Wirksamkeit vom 31.8.1950 die Zeit vom 19.7.1945 bis 31.8.1950 gemäß § 11 B.-ÜG. sowohl für die Vorrückung in höhere Bezüge als auch für die Ruhegenußbemessung voll angerechnet. Gendarmerieoberstleutnant i.R. Kreuth ist somit ein Ruhestandsbeamter mit voll gewerteter Dienstzeit bis zum Tage seiner Ruhestandsversetzung. Diese Verfügung erging am 28.5.1953.

Am 19.6.1953 machte Gendarmerieoberstleutnant i.R. Kreuth einen Ersatzanspruch nach dem Amtshaftungsgesetz mit einem Betrag von S 57.354.10 geltend. Dieser Ersatzanspruch wurde zur Gänze als unbegründet verweigert und Gendarmerieoberstleutnant i.R. Kreuth von der Finanzprokuratur am 15.9.1953 benachrichtigt.

Mit Schreiben vom 27.11.1953 strebte Gendarmerieoberstleutnant i.R. Kreuth im Innenministerium wieder seine Ernennung zum Gendarmerieoberst mit Wirkung vom 1.7.1943, Neubemessung der Ruhebezüge und Bezugsnachzahlungen an. Diesem Verlangen konnte mangels rechtlicher Voraussetzungen nicht Rechnung getragen werden.

Gendarmerieoberstleutnant i.R. Kreuth hat eine Benachrichtigung zu seinem Anliegen nicht abgewartet, sondern die Klage nach dem Amtshaftungsgesetz beim Landesgericht für Zivilrechtssachen mit einem Ersatzanspruch in der Höhe von S 17.762.- eingebracht, im Gegensatz zur ersten Forderung in der Höhe von S 57.354.10.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen hat die Verwaltungsakten in der Streitsache Gendarmerieoberstleutnant i.R. Kreuth am 14.12.1954 zurückgestellt. Das Verfahren ruht, weil über alle anhängig gemachten Fragen der Verwaltungsgerichtshof bereits entschieden hat.

In der Sache Gendarmerieoberstleutnant i.R. Kreuth hat das Bundesministerium für Inneres der Rechtslage entsprechend verfügt. Der Genannte hat von den ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln restlos Gebrauch gemacht. Wäre er in seinen Rechten verletzt, hätten zweifellos die angerufenen Gerichtshöfe anders entschieden, als dies der Fall war.

-.-.-.-.-.-.-.-.-